

## **Z.Zt. gültige Fassung der Satzung gemäß der Mitgliederversammlung vom 16.3.2014**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Schwimmsportfreunde Aegir Uerdingen 07 e.V." Gründungstag ist der 1. Juli 1907. (SSF)

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Uerdingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

Er gehört dem Deutschen Schwimm-Verband an und ist Mitglied im Westdeutschen Schwimm-Verband e.V. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Sports. Das Schwimmen ist allumfassend zu vervollkommen durch Förderung.

- a) des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an Schulen und Hochschulen,
- b) Verbesserung und Vermehrung der Schwimm- und Badegelegenheit,
- c) der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführung jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielgesetzen,
- d) der Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen sowie Verbänden des In- und Auslandes.

Zur Förderung, Verbreitung und Ausübung weiterer Sportarten werden Unterabteilungen gegründet. Derzeit bestehen folgende Unterabteilungen:

- 1) Tennis
- 2) Fitness
- 3) Fußball

Weitere Unterabteilungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Abteilungen gilt für 1 Jahr und ist freiwillig. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft Schwimmverein.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwas Gewinne des Vereins dürfen und werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie nachgewiesene sonstige Ausgaben – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins wird aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Verein durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist endgültig.

Für den Umgang und Verwendung von Personenbezogenen Daten des Vereinsmitgliedes gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachorganisation.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Eh-

renmitgliedern.

a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können.

c) Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in den Versammlungen der ordentlichen Mitglieder nicht stimmberechtigt und haben dort weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

d) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Sie haben beratenden Sitz im Vorstand.

e) Zu Mitgliedern werden auch definierte Gruppen von Personen (z.B. aus Vereinen) ab 10 Personen, für die der Vorstand die Beitritts- und Übergangskonditionen selbständig festlegen kann.

#### **§ 4a Nutzung der Anlage**

Mitglieder und Besucher nutzen die Anlage und das Bad auf eigene Gefahr, ohne dass der Verein eine Aufsicht stellt. Aufsichten werden lediglich bei den Sportkursen gestellt. Mitglieder und Besucher sind selber dafür verantwortlich, dass sie gesundheitlich dazu in der Lage sind, die vom Verein betriebene Sportart auszuüben. Für Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten hierfür verantwortlich und weisen die Sporttauglichkeit auf Anforderung mit ärztlichem Attest nach. Der Verein haftet grundsätzlich nicht bei im Verein entstehenden Personenschäden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch Abmeldung
3. oder durch Ausschluss

Bei Abmeldung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Ablaufes der Kündigungsfrist.

Mit der Zustellung des Ausschlussbescheides ruhen alle Rechte des Mitgliedes, desgleichen die Pflichten, soweit nicht bereits Fälligkeit eingetreten ist.

Die Rechte erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung.

Die Abmeldung der Mitgliedschaft kann nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen zu begründenden Antrages durch Beschluss des Ältestenausschusses, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

Antragsteller kann jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins sein.

Zu Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Erscheint der Angeschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, von dem Vorsitzenden des Ältestenausschusses und mindestens einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

In jedem Falle eines Ausschlusses ist dem Westdeutschen-Schwimmverband die schriftliche Entscheidung über den Bezirk mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht zulässig.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere:

1. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen durch Einschreiben unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.
2. Handeln gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Verbände.
3. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins oder der Übergeordneten Verbände.
4. Das gegensätzliche Verhalten oder die entsprechende Einstellung innerhalb des Vereins, wenn dieses zu wiederholten Beschwerden geführt hat und dadurch der Vereinsbetrieb gestört wird, obwohl Verwarnung erteilt war. Sind die Verstöße erheblich und sind sie vorsätzlich erfolgt, so muss Ausschluss ausgesprochen werden.

In Fällen, die nach Berücksichtigung der Umstände als minderschwer zu bewerten sind, kann der Ältestenausschuss nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte, Verweis oder Ermahnung erkennen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der zum 1. Februar des Jahres fällig ist. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Diese müssen von einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für Familien kann ein Höchst-Jahresbeitrag beschlossen werden.

Die zusätzlichen Beiträge für die einzelnen Unterabteilungen werden vom Vorstand festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird obligatorisch per Lastschrift erhoben. Er kann als Jahresbeitrag oder jeweils im Januar und Juli als Halbjahresbeitrag abgebucht werden. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- je Beitragsrechnung erhoben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

In Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Regelung für Mitglieder auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand zu entscheiden.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1.) die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres - spätestens jedoch bis zum 31.03. - statt. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen

a.) wahlweise durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes und durch Aushang im Clubhaus,

Duisburger Str. 383 in Krefeld-Uerdingen

oder

b.) durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung und durch Aushang im Clubhaus „Am Waldsee“ Duisburger Str. 383, 47829 Krefeld einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

2.) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie kann nur vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 50 Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen.

3.) die Jugendversammlung

Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal, spätestens 6 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Aushang im Clubhaus, Duisburger Str. 383 in Krefeld-Uerdingen.

4.) über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.) die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten Zuständig.

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

6.) Anträge zur Mitgliederversammlung können sowohl von den Mitgliedern als auch vom Vorstand eingebracht werden. Sie sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand (Vorsitzenden) einzureichen. Über die Zulassung von mündlich während der Versammlung gestellten Anträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder.

7.) Die Mitgliederversammlung findet in öffentlicher Sitzung statt. Jedes Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Gäste haben kein Stimmrecht. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder er beauftragt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht insgesamt aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem sportlichen Leiter
- d) dem Schatzmeister
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Schwimmwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Wasserballwart
- i) dem Breitensportwart
- j) den Beisitzern

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertre-

tungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Geschäftsführer wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt; er erhält für seine Tätigkeit im Auftrag des Vereins ein Entgelt, dessen Höhe vom vertretungsberechtigten Vorstand festgelegt wird.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren.

Es werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt:

Der Vorsitzende  
Der sportliche Leiter  
Der Schatzmeister  
Der Wasserballwart  
Die Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Die stellvertretenden Vorsitzenden  
Der technische Leiter  
Der Schwimmwart  
Der Breitensportwart

Der Jugendwart wird jährlich in der Jugendversammlung von den Jugendlichen gewählt, jedoch muss die Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl geschieht nach Vorschlag oder Zuruf. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis nicht eindeutig, beantragt die Versammlung geheime Wahl oder liegt mehr als ein Vorschlag vor, ist schriftlich abzustimmen. Mit Ausnahme der §§ 13 und 14, die sich ausschließlich mit der Satzung beschäftigen, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet.

Die Wahl ist annahmebedürftig.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 11 Ausschüsse und Beirat**

Der Vorstand wird unterstützt in seiner Arbeit durch:

- 1.) den Verwaltungsausschuss
- 2.) den Sportausschuss
- 3.) den Jugendausschuss
- 4.) den Ältestenausschuss
- 5.) den Beirat

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und verantwortlich in seiner Arbeit ist der Geschäftsführer; er kann bei Verhinderung durch jedes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungs- und Sportausschusses beruft der Vorstand. - und Außenanlagen.

### 1. Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht grundsätzlich aus:

- a) dem Geschäftsführer
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sozialwart
- d) dem Pressewart
- e) dem Verantwortlichen für Festlichkeiten
- f) dem Verantwortlichen für Gebäude

### 2.) Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht grundsätzlich aus:

- a) dem sportlichen Leiter
- b) dem Wasserballwart
- c) dem Schwimmwart
- d) dem Breitensportwart
- e) den Trainern
- f) den Übungsleitern
- g) dem Arzt

Vorsitzender des Sportausschusses ist der sportliche Leiter; er kann bei Verhinderung durch jedes Vorstandsmitglied vertreten werden.

### 3.) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und dessen Mitarbeitern. Vorsitzender des Jugendausschusses und verantwortlich in seiner Arbeit ist der Jugendwart; er kann bei Verhinderung durch jedes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungs- und Sport- und Jugendausschusses teilzunehmen.

### 4.) Ältestenausschuss

Der Ältestenausschuss soll mindestens 7 Mitglieder umfassen. Zusätzlich hat der Vorsitzende Sitz in diesem Ausschuss. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er soll nur ältere, verdienstvolle Mitglieder umfassen.

Die Mitglieder des Ältestenausschusses dürfen kein anderes Vorstandsamt im Verein ausüben.

Aufgabe des Ältestenausschusses ist es, das Vereinsleben durch beratende und tätige Mithilfe zu fördern, sowie Vorschläge in allen den Verein berührenden Fragen dem Vorstand zu unterbreiten. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört es, Streitigkeiten zu schlichten und Verstöße aller Art- ausgenommen Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich übergeordneter Fachverbände fallen zu behandeln.

### 5.) Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat dient zur Unterstützung des Vorstandes und hat wenigstens alle 3 Monate zu tagen, wobei der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter teilnahmeberechtigt ist. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes i.d. weiblichen Form.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Finanzgebarung innerhalb des Vereins werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Turnus von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht einem Vereinsorgan angehören dürfen. Diese prüfen die Kassen jährlich mindestens einmal. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den schriftlichen Bericht.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können lediglich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Verkehrswert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur durch eine hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder

**§ 15** Alle aufgeführten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil

Änderung der Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 16.03.2014  
Der Vorstand